Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

11. Februar 2014

Nr. 2014-87 R-720-16 Interpellation Walter Gisler, Erstfeld, zu Parkplatzgebühren und Parkplatzbegrenzungen bei verkehrsintensiven Einrichtungen; Antwort des Regierungsrats

Am 23. Oktober 2013 reichten Landrat Walter Gisler, Erstfeld, als Erstunterzeichnender und Landrätin Petra Simmen, Altdorf, als Zweitunterzeichnende eine Interpellation zu Parkplatzgebühren und Parkplatzbegrenzungen bei verkehrsintensiven Einrichtungen ein. Darin werden dem Regierungsrat Fragen gestellt, die nachstehend beantwortet werden.

I. Ausgangslage

Das Umweltschutzgesetz des Bunds (USG; SR 814.01) schreibt vor, dass die Kantone bei Luftverunreinigungen Massnahmenpläne erarbeiten müssen, wenn die Immissionsgrenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) überschritten werden. Dies ist im Kanton Uri - wie in der ganzen Zentralschweiz - der Fall. In der Folge wurde ein solcher Massnahmenplan gemeinsam mit den anderen fünf Zentralschweizer Kantonen erarbeitet und im Jahr 2000 durch den Urner Regierungsrat beschlossen. Eine der Massnahmen sieht dabei vor, dass die Anforderungen an publikumsintensive Anlagen in Bezug auf die Parkierung und die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) festgelegt werden.

Der Urner Regierungsrat hat in der Folge im Jahr 2008 eine entsprechende Weisung erlassen. Die Weisung zeigt auf, wie die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nach der LRV im Kanton Uri bei verkehrsintensiven Einrichtungen rechtskonform umgesetzt werden können, und dient somit der Rechtssicherheit. Die Pflicht zur Emissionsbegrenzung stützt sich jedoch auf die Umweltgesetzgebung, insbesondere auf die LRV. Sie bleibt bestehen, ungeachtet davon, ob eine entsprechende Weisung vorliegt oder nicht.

Aufgrund einer parlamentarischen Empfehlung von Landrat Dr. Franz-Xaver Brücker, die am

20. April 2011 durch den Landrat überwiesen wurde, hob der Regierungsrat die Weisung zu verkehrsintensiven Einrichtungen am 24. Mai 2011 wieder auf.

Am 9. April 2013 haben die beiden Bundesämter Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) in einem Rundschreiben eine Ergänzung der Vollzugshilfe "Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan, Empfehlung zur Standortplanung" publiziert. Darin werden die bundesrechtlichen Voraussetzungen für verkehrslenkende Massnahmen aufgezeigt. Neben verkehrsplanerischen und raumplanerischen Überlegungen werden insbesondere Aussagen zu Umweltschutzgründen gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Luftschadstoffemissionen des Verkehrs abnehmend sind. Die Anordnung von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen, die sich auf Bundesrecht abstützen, muss daher jeweils im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

II. Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesen neuen Einschätzungen des Bundesamts für Umwelt?*

Ja. Das Amt für Umweltschutz hat am 15. November 2012 an einer Konsultation zum Entwurf des Rundschreibens von BAFU und ARE teilgenommen. Das definitive Rundschreiben wurde danach sämtlichen kantonalen Umwelt- und Raumplanungsämtern zugestellt.

Das Rundschreiben bezieht sich explizit auf die Resultate des Projekts "Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen", das im Auftrag des BAFU und des ARE 2009 bis 2012 durchgeführt wurde. Es besagt, dass aufgrund der sinkenden Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehr die Anordnung von verkehrslenkenden Massnahmen, gestützt auf Umwelt-Überlegungen im Einzelfall geprüft werden muss. Dabei müssen der jeweilige Standort und die Immissionssituation in die Betrachtung miteinbezogen werden.

Erstaunlicherweise gehen die Aussagen im Synthesebericht des oben genannten Projekts deutlich von den Aussagen im Rundschreiben auseinander. So kommt der Synthesebericht zum Schluss, dass eine restriktive Parkplatzbewirtschaftung und eine Beschränkung der Parkplatzzahl hinsichtlich der Reduktion der Luftschadstoffemissionen effektiv und effizient sind. Im Synthesebericht wird daher vorgeschlagen, dass die Kantone verkehrslenkende Massnahmen nicht nur für grosse, der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellte

Anlagen, sondern auch für kleinere verkehrsintensive Anlagen vorsehen.

2. *Ist die Wegleitung zu verkehrsintensiven Einrichtungen des RR in der Praxis noch umgesetzt, wenn ja in welcher Form?*

Aufgrund der parlamentarischen Empfehlung von Landrat Dr. Franz-Xaver Brücker vom 15. Dezember 2010, die am 20. April 2011 durch den Landrat überwiesen wurde, hat der Regierungsrat die Weisung zu verkehrsintensiven Einrichtungen mit Beschluss vom 14. Mai 2011 aufgehoben. Die Weisung ist somit nicht mehr in Kraft und kommt folglich auch nicht mehr zur Anwendung. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass im Kanton Uri in keinem einzigen Fall, basierend auf der Weisung zu verkehrsintensiven Einrichtungen, eine Parkplatzbewirtschaftung gefordert wurde.

In seinem Beschluss zur Aufhebung der Weisung unterstrich der Regierungsrat die Tatsache, dass verkehrslenkende Massnahmen wie eine Parkplatzbewirtschaftung, die das Ziel einer Emissionsbegrenzung verfolgen, auf dem bundesrechtlichen Umweltgesetz basieren. Mit der Aufhebung der Weisung wurden also nicht die erwähnten emissionsbegrenzenden Massnahmen selber aufgehoben, sondern nur der Rechtssatz, der diese näher ausführt und den betroffenen Anlagenbetreibern eine grössere Rechtssicherheit gewährt. Zudem wies der Regierungsrat darauf hin, dass sich aus der Aufhebung der Weisung im Einzelfall Verfahrensverzögerungen ergeben könnten, sollte die Frage der Parkplatzbewirtschaftung Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens werden. Er verweist dabei auf den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Seedammcenter Schwyz (BGE 131 II 103).

3. *Wie ist die zukünftige Praxis bei Bewilligungen von sogenannten verkehrsintensiven Einrichtungen?*

Der kantonale Richtplan, den der Landrat an seiner Sitzung vom 4. April 2012 genehmigt hat, enthält eine Begriffsdefinition und Abstimmungsanweisungen (Ziff. 4.6). Danach gelten als verkehrsintensive Einrichtungen Einkaufszentren und kombinierte Anlagen mit Freizeit- und Einkaufseinrichtungen, wenn sie über eine Verkaufsfläche von mehr als 5'000 m^2 verfügen, mehr als 300 Parkplätze aufweisen oder an 100 Tagen pro Jahr mehr als 1'500 Fahrten pro Tag erzeugen.

Bei verkehrsintensiven Einrichtungen, die aufgrund des Verkehrsaufkommens zu übermässigen Immissionen führen, müssen auch künftig, gestützt auf das

Umweltschutzgesetz, verkehrslenkende Massnahmen verfügt werden. Dabei muss, wie im Rundschreiben erwähnt, der Einzelfall berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Art der verkehrsintensiven Anlage, die Lage sowie die lokale Immissionssituation mitberücksichtigt werden müssen.

Der kantonale Richtplan sieht vor, dass neue verkehrsintensive Einrichtungen nur noch im Entwicklungsschwerpunkt Schattdorf erstellt werden können. An diesem Ort ist die vorherrschende Luft- und Lärmbelastung bereits hoch. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass auch bei neuen verkehrsintensiven Einrichtungen verkehrslenkende Massnahmen notwendig werden. Laut Richtplan treffen die Gemeinden verkehrssteuernde Massnahmen in kommunalen Nutzungsplanungen, Parkplatzreglementen oder im Baubewilligungsverfahren.

4. Wie ist die Regelung bei bestehenden Einrichtungen z. B. Tellpark?

Die Parkplatzbewirtschaftung beim Tellpark basiert nicht auf der Weisung zu verkehrsintensiven Einrichtungen. Die Bewirtschaftung ist vielmehr das Ergebnis des damaligen Einspracheverfahrens. Die Umweltverbände hatten gegen das Vorhaben Einsprache erhoben und gestützt auf das Umweltschutzgesetz unter anderem eine Parkplatzbewirtschaftung gefordert, was ihnen von der Bauherrschaft im Rahmen der Einigungsverhandlungen im Jahr 2004 zugestanden wurde. Die Gemeindebaubehörde Schattdorf nahm diese Forderungen in der Folge als Auflage in die Bewilligung auf. Die Weisung zu verkehrsintensiven Einrichtungen trat demgegenüber erst am 12. Februar 2008 in Kraft. Die Parkplatzbewirtschaftung beim Tellpark ist somit weder von der Aufhebung der Weisung zu verkehrsintensiven Einrichtungen betroffen, noch steht sie im Widerspruch zum eingangs erwähnten Rundschreiben des BAFU und ARE.

Ansonsten gibt es zurzeit keine Bestrebungen, aus Gründen des Umweltschutzes bei bestehenden verkehrsintensiven Einrichtungen eine Parkplatzbewirtschaftung einzuführen.

Allerdings haben bereits mehrere Gemeinden im Kanton Uri auf ihrem Gemeindegebiet, unabhängig von der Weisung oder einer umweltrechtlichen Forderung, eine Parkplatzbewirtschaftung von sich aus eingeführt. Es ist davon auszugehen, dass dies künftig auch noch in weiteren Gemeinden der Fall sein wird.

5. Haben die neuen Erkenntnisse auch Einfluss auf die kantonale Parkplatzbewirtschaftung?

Am 10. Februar 2003 reichte Ländrätin Annalise Russi, Altdorf, eine Motion mit dem Anliegen ein, dass der Regierungsrat das Verursacherinnen- und Verursacherprinzip in Bezug auf die kantonalen Parkplätze umsetzt. Die Motion wurde am 18. Juni 2003 vom Landrat als erheblich erklärt. Gestützt auf die Motion hat der Regierungsrat am 12. April 2005 das Reglement über die Benützung von Parkplätzen der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen (Parkplatzreglement) beschlossen. Das Reglement sieht vor, dass die kantonseigenen Parkplätze bewirtschaftet werden.

Die Parkplatzbewirtschaftung bei den kantonseigenen Parkplätzen wurde folglich nicht, abgestützt auf das Umweltschutzgesetz oder der Wegleitung zu verkehrsintensiven Einrichtungen, erlassen. Sie ist auch nicht vom eingangs erwähnten Rundschreiben des BAFU und ARE betroffen. Entsprechend drängt sich keine Anpassung bei der Bewirtschaftung dieser Parkplätze auf.

Keine Parkplatzbewirtschaftung haben die Parkplätze der beiden Werkhöfe Flüelen und Göschenen. Diese fallen unter die Zuständigkeit des Bundesamts für Strassen und unterstehen folglich nicht dem Parkplatzreglement.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Umweltschutz; Direktionssekretariat der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor